

## *Niederschrift*

über die 15. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 27. März 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipppshospitales

---

### **Tagesordnung:**

- |               |  |               |
|---------------|--|---------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen a) des Vorsitzenden<br>b) des Gemeindevorstandes  |               |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 23. Januar 2003   |               |
| <b>TOP 3</b>  | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt  | DS-VII-183/03 |
| <b>TOP 4</b>  | 3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt | DS-VII-184/03 |
| <b>TOP 5</b>  | 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt       | DS-VII-185/03 |
| <b>TOP 6</b>  | 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt  | DS-VII-186/03 |
| <b>TOP 7</b>  | 1. Änderung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Riedstadt für die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)   | DS-VII-187/03 |
| <b>TOP 8</b>  | Bebauungsplan Erfelden Nord mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden Nord-Ost“ (neu: „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“)                             | DS-VII-188/03 |
| <b>TOP 9</b>  | Gewerbeansiedlung Wolfskehlen „Auf dem Forst“<br>hier: Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen 2000  | DS-VII-189/03 |
| <b>TOP 10</b> | Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Riedstadt“<br>hier: Bestellung eines Abschlussprüfers  | DS-VII-190/03 |
| <b>TOP 11</b> | Investitionszuschüsse der Gemeinde an hallenbesitzende Vereine   | DS-VII-191/03 |

<b>TOP 12</b>	Serviceleistungen des Bauhofs der Gemeinde Riedstadt hier: Abschaffung des Abnahmezwanges für Transportleistungen / Serviceleistungen bei Veranstaltungen	DS-VII-192/03
<b>TOP 13</b>	Waldneuanlage in Abweichung vom Landschaftsplan	DS-VII-193/03
<b>TOP 14</b>	Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried eG hier: Beitritt mit einem weiteren Geschäftsanteil	DS-VII-194/03
<b>TOP 15</b>	Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt	DS-VII-195/03
<b>TOP 16</b>	Radwegkonzept Riedstadt	DS-VII-196/03
<b>TOP 17</b>	Wahl eines Vertreters/ einer Vertreterin der Gemeinde Riedstadt in den Beirat der Stiftung „Soziale Gemeinschaft Riedstadt“ und in die Verschwisterungskommission	DS-VII-197/03
<b>TOP 18</b>	Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben gem. § 100 HGO hier: Bestattungswesen / Baukosten Trauerhalle Crumstadt HHSt. 7500.953000	DS-VII-198/03
<b>TOP 19</b>	Antrag der CDU-Fraktion zur Berichterstattung über die Sanierung des Wohnhauses Riedstraße 64 im OT Erfelden	DS-VII-199/03
<b>TOP 20</b>	Anfrage der CDU-Fraktion zum Sachstand div. Beschlussfassungen der Gemeindevertretung	DS-VII-200/03
<b>TOP 21</b>	Verleihung einer Ehrenplakette in Gold der Gemeinde Riedstadt <b>(nicht öffentliche Behandlung)</b>	DS-VII-201/03
<b><i>Erweiterung der Tagesordnung:</i></b>		
<b>TOP 22</b>	Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Integration der Schülerbeförderung in den ÖPNV	DS-VII-202/03

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion:**

Eberling, Ottmar  
Amend, Werner  
Bernhardt, Günter  
Ecker, Albrecht  
Effertz, Karlheinz  
Hennig, Brigitte  
Hintzenstern, Georg  
Hirsch, Annelies  
Kummer, Norbert  
Linke, Ursula  
Muris-Knorr, Heike  
Schmiele, Rita  
Schmiele, Stefanie  
Schnatbaum, Karin  
Thurn, Matthias

**CDU-Fraktion:**

Schork, Günter  
Beykirch, Rosemarie  
Büßer, Heiko  
Fischer, Thomas  
Fraikin, Bernd  
Fraikin, Michael  
Fraikin, Ursula  
Funk, Friedhelm  
Heinrichs, Margarete  
Kraft, Richard  
Senft, Doris  
Spartmann, Peter

ab TOP 12 anwesend

**GLR-Fraktion:**

Schellhaas, Petra  
Dutschke, Rebecca  
Lenschow, Jürgen  
Rust, Doris

**WIR-Fraktion:**

Selle, Peter W.  
Manthey, Rosi

**FDP-Fraktion:**

Schemel, Elena

**Gemeindevorstand:** Kummer, Gerald                      Bürgermeister  
Zettel, Erika                                      Erste Beigeordnete  
Bonn, Werner  
Buhl, Günter  
Dey, Mathias  
Fischer, Frank  
Heitmann, Ulrich  
Hirsch, Andreas  
Krug, Heinz  
Schaffner, Norbert

**Entschuldigt:** Fiederer, Patrick                      (SPD-Fraktion)  
Kluck, Ulf    (SPD-Fraktion)  
Jung, Klaus-Dieter                              (CDU-Fraktion)

**Verwaltung:** Dörr, Dieter

**Schriftführer:** Fröhlich, Rainer

**1 Vertreterin der Presse**

**ca. 10 ZuhörerInnen**

Beginn:        19.10 Uhr

Ende:            22.35 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 15. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und somit die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

Der vorgelegte Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Integration der Schülerbeförderung in den öffentlichen Personennahverkehr wird einstimmig mit 33 Ja-Stimmen zusätzlich auf die Tagesordnung genommen. Die Vorlage wird als Tagesordnungspunkt 22 (DS-VII-202/03) behandelt.

Der Dringlichkeitsantrag der WIR-Fraktion zum Verkauf der Anteile der Gemeinde an der Baugenossenschaft Ried erhält bei 14 Ja- und 19 Nein-Stimmen nicht die erforderliche Mehrheit für die Aufnahme in die Tagesordnung. Der Antrag wird daher erst in der Mai-Sitzung der Gemeindevertretung behandelt.

Im Vorfeld der Sitzung haben sich die Fraktionen darauf verständigt, lediglich die Tagesordnungspunkt 3, 8, 13, 14 und 22 mit Aussprache – alle übrigen ohne Aussprache – zu behandeln. Der Tagesordnungspunkt 15 (Gesamtverkehrskonzept) wurde vom Gemeindevorstand zurückgezogen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Herr Amend die Anwesenden, sich zum Gedenken an den am 13. März verstorbenen Hans Albert Maychrzak von den Stühlen zu erheben. Herr Maychrzak war in der Zeit vom 01. Januar 1975 bis 31. Dezember 1976 als Gemeindevertreter in der ehemals selbständigen Gemeinde Crumstadt ehrenamtlich tätig. Der Gemeindevertretung Riedstadt gehörte er im Zeitraum von 1977 bis 2001 insgesamt 11 Jahre an.

Anschließend gratuliert der Vorsitzende Petra Schellhaas, Norbert Schaffner, Annelies Hirsch, Richard Kraft und Doris Senft nachträglich zum Geburtstag.

Herr Amend begrüßt weiterhin Frau Heike Muris-Knorr (SPD-Fraktion) und Frau Ursula Fraikin (CDU-Fraktion) als neue Mitglieder der Gemeindevertretung. Sie sind für Hannelore Lessenich (SPD) bzw. Philipp Krauslach (CDU) in das Gremium nachgerückt.

## **TOP 1                    Mitteilungen            a)            des Vorsitzenden**

Herr Amend verweist auf die übersandten Einladungen zu verschiedenen Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde. Außerdem berichtet er von dem anstehenden internationalen Fußballturnier, zu dem auch zahlreiche Gäste aus den Partnerstädten erwartet werden. Der TV Crumstadt sucht daher dringend noch Gastgeber.

**b) des Gemeindevorstandes**

Bürgermeister Kummer verweist auf die mündlichen Berichte, die in den Ausschüssen vorgetragen wurden, sowie auf die beiden schriftlich vorgelegten Berichte.

Beigeordneter Norbert Schaffner nimmt in einem Redebeitrag zu den Aussagen des WIR-Fraktionsvorsitzenden Peter W. Selle zur Photovoltaik-Diskussion in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung Stellung. Er legt Wert auf die Feststellung, dass die jetzt beschlossene 5 kW Peak-Photovoltaikanlage für die Kläranlage auf dem aktuellen Stand der Technik sei.

**TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom  
23. Januar 2003**

*Der Sitzungsniederschrift der Sitzung am 23. Januar 2003 wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.*

**TOP 4 3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die  
Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und  
das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt  
DS-VII-184/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 3. Änderungssatzung zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedstadt.

**3. Änderungssatzung  
zur Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und  
Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee Leeheim der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

**§ 2, - Öffnungszeiten und Zutritt - Abs. 5** erhält folgende Neufassung:

5. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Gemeinde festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Die Schwimmbäder dürfen nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

## **Artikel 2**

### **§ 6, - Schadenshaftung -** erhält folgende Neufassung:

Die Benutzung der Bäder einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Gemeinde, die Bäder und Einrichtungen einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden in den Schwimmbädern haftet die Gemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Gemeinde haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Gemeinde nicht.

## **Artikel 3**

### **§ 10, - Parken -** erhält folgende Neufassung:

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen der Parkplatzwächter entsprechend abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes am Erholungsgebiet Riedsee richtet sich nach den Öffnungszeiten gemäß § 2 dieser Satzung und ist nur nach Entrichten einer Parkgebühr zulässig. Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Campingplatzes ist nur den Pächtern der Freizeitparzellen auf den dafür vorgesehenen Parkflächen gestattet.

Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

## **Artikel 4**

Diese 3. Änderungssatzung zur Badeordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 5      1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die  
Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und  
das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt  
DS-VII-185/03**

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt.

**1. Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder  
in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau  
und das Erholungsgebiet Riedsee  
der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

**§ 2 a) und b) – Eintrittspreise** wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Tageskarte“ wird in „Einzeleintrittskarte“ geändert

**Artikel 2**

**§ 4 – Gültigkeit der Badekarten** wird wie folgt geändert:

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit. Die Karten sind nicht übertragbar. 10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

**Artikel 3**

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Diese (im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*



**TOP 6      13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde  
Riedstadt      DS-VII-186/03**

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt:

**13. Änderungssatzung  
zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt**

**Artikel 1**

**§ 5 wird wie folgt geändert:**

**Absatz 3 wird um folgenden Satz ergänzt:**

(3) .....Für die Bereitstellung von kompostierbaren Abfällen, die in Einzelfällen über das normale Maß hinaus anfallen, stellt die Gemeinde gekennzeichnete Bioabfallsäcke bereit.

**Absatz 6 wird wie folgt geändert:**

(6) Zusammen mit dem Sperrmüll können die Abfallbesitzer die unter Abs. 1 d) genannten sperrigen, kompostierbaren Gartenabfälle zur Abfuhr bereitstellen. Diese Abfälle müssen entweder gebündelt oder in kompostierbaren Papiersäcken verpackt sein.

**Artikel 2**

**§ 10 wird wie folgt geändert.**

**Absatz 6 wird ergänzt:**

(6) Gebührenpflichtige Abfallsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallbehältern zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfälle anfallen, die in den Abfallbehältern nicht untergebracht werden können. [..]

**Absatz 7 wird gestrichen.**

~~(7) Die Gemeinde gibt für sperrige oder nicht bündelbare Gartenabfälle Papiersäcke aus. Sie sind entsprechend gekennzeichnet und dienen der Einsammlung gemäß § 5 Abs. 6.~~

### Artikel 3

#### § 17 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 4,00 Euro pro Normmüllsack, Biomüllsäcke zum Stückpreis von 2,60 Euro pro Normmüllsack abgegeben.

### Artikel 4

Die 13. Änderungssatzung zur Abfallsatzung der Gemeinde Riedstadt tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

## TOP 7      **1. Änderung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Riedstadt für die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)**      **DS-VII-187/03**

### B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende 1. Änderung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Riedstadt für die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB):

### **1. Änderung der Vergaberichtlinien der Gemeinde Riedstadt für die Vergabe von Leistungen (VOL) und Bauleistungen (VOB)**

#### Artikel 1

Ziffer 6.2.1 wird wie folgt ergänzt (*Kursivdruck*) und neu gefasst:

6.2.1    Zuständig für die Erteilung der Zuschläge (§ 28 VOB/A bzw. § 28 VOL/A) sind

- a) die Sachbearbeiter/in und KITA-Leiterin bei Vergaben bis zu    500,00 EURO (€)
- aa) Bauamt/Bauhof *und Immobilienbetrieb* bei Vergaben bis zu 2.500,00 EURO (€)
- aaa) *Betriebsleiter Bäder bei baulichen Maßnahmen bis*    **5.000,00 EURO (€)**  
*im Rahmen des Budgets Bäderbetrieb*
  
- b) die Amtsleiter bei Vergaben bis zu    5.000,00 EURO (€)
- bb) Bauamt bei Vergaben bis zu    25.000,00 EURO (€)
- bbb) Leiter Immobilienbetrieb bei Vergabe bis zu*    **10.000,00 EURO (€)**

c) der ehrenamtliche Beigeordnete (Dezernent) bei Vergaben bis zu	15.000,00 EURO (€)
cc) der ehrenamtliche Beigeordnete (Dezernent) bei Vergaben/Baumaßnahmen bis zu	50.000,00 EURO (€)
d) der Bürgermeister bei Vergaben bis zu	25.000,00 EURO (€)
dd) der Bürgermeister bei Vergaben /Baumaßnahmen bis zu	75.000,00 EURO (€)
e) der Gemeindevorstand bei Vergaben bis zu	500.000,00 EURO (€)

## Artikel 2

Diese 1. Änderung der Vergaberichtlinien tritt am 01.04.2003 in Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

### **TOP 9      Gewerbeansiedlung Wolfskehlen „Auf dem Forst“ hier: Abweichungsverfahren vom Regionalplan Südhessen DS-VII-189/03**

#### B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ergebnisse eines Gespräches mit dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anlage 1) zu den vorliegenden Abweichungsanträgen zum Regionalplan 2000 zur Kenntnis.

Die Gemeindevertretung beschließt – in Abänderung ihres Beschlusses vom 20. Juni 2002 – die jetzt vorgeschlagenen Veränderungen (Reduzierung des Sondergebietes auf 3,5 ha Größe und Reduzierung der Verkaufsflächen auf insgesamt ca. 10.000 m<sup>2</sup>) und beauftragt den Gemeindevorstand, die Abweichungsanträge entsprechend zu modifizieren.

Der Gemeindevorstand legt bis zur Sommerpause 2003 ein an die veränderte Größe des Sondergebietes angepasstes Finanzierungskonzept vor.

Die Restfläche zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Bahnlinie Frankfurt (Main)-Mannheim ist zur Zeit nicht verfügbar, d.h. die Gemeinde ist nicht im Eigentum der Grundstücke. Die Fläche ist aus diesem Grund nicht im Geltungsbereich des Abweichungsantrages enthalten,

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

Falls ein Grunderwerb dieser Fläche möglich wird, soll diese Fläche mittel- bis langfristig für eine gemischte Nutzung in Anspruch genommen werden (siehe beiliegende Übersichtskarte mit Nutzungszonierung). Innerhalb dieser Fläche soll sowohl Wohnnutzung als auch eingeschränkt gewerbliche Nutzung als Abgrenzung und Puffer zum westlich angrenzenden Gewerbegebiet und zur östlich angrenzenden Bahnlinie angeboten werden. Hier könnte in unmittelbarer Nähe zum S-Bahnhaltepunkt und zu Arbeitsplätzen im angrenzenden Gewerbegebiet und Sondergebiet ergänzend Wohnnutzung geschaffen werden.

Dadurch wird insbesondere dem Grundsatz der Regionalplanung im Regionalplan Südhessen 2000 Rechnung getragen, durch räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgen langfristig günstige Voraussetzungen für eine verkehrsmindernde Siedlungsstruktur zu schaffen.

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 10      Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Riedstadt“**  
**hier: Bestellung eines Abschlussprüfers                                  DS-VII-190/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Fa. Schüllermann Wirtschafts- und Steuerberatung GmbH, 63303 Dreieich gemäß § 27 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Gesetze vom 20.05.1992 und vom 19.12.2000, zum Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2001 bis 2003 zu bestellen.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 11      Investitionszuschüsse der Gemeinde an hallenbesitzende**  
**Vereine    DS-VII-191/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die im Haushalt 2003 eingeplanten Investitionszuschüsse an hallenbesitzende Vereine sollen wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

SV Crumstadt	29.643,00 €
TV Crumstadt	10.533,00 €
TV Erfelden	3.816,00 €

Damit ist das Investitionsprogramm I abgeschlossen.



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

**TOP 15      Gesamtverkehrskonzept für Riedstadt                      DS-VII-195/03**

Die Beschlussvorlage wurde vom Gemeindevorstand zurückgezogen.

**TOP 16      Radwegekonzept für Riedstadt                                  DS-VII-196/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung nimmt das vorliegende Radwegekonzept Riedstadt zur Kenntnis. Eine Beratung und Beschlussfassung soll in der Mai-Sitzung der Gemeindevertretung im Zusammenhang mit dem Gesamtverkehrskonzept erfolgen.

Folgende Maßnahme sollen im Haushalt 2003 umgesetzt werden:

- Erfelden:                      Querungshilfe C 3 (Berliner Straße/K155)
- Goddelau:                     Querungshilfe A 1 (Gewerbegebiet/PKH Wirtschaftsweg)
- Leeheim.                      Querungshilfe B 3 (Erfelder Straße) und die Ausgestaltung eines gemeinsamen Fuß- und Radwegs am westlichen Ortsrand sowie die Anbindung zum Riedsee

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 25. März 2003 beschlossen, den entsprechenden Sperrvermerk bei der HHSt. 6300.956000 aufzuheben.

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 17      Wahl eines Vertreters / einer Vertreterin der Gemeinde  
Riedstadt in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft  
Riedstadt“ und in die Verschwisterungskommission  
DS-VII-197/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung wählt nachfolgende Personen als Vertreter(in) der Gemeinde:

1. Beirat der Stiftung „Soziale Gemeinschaft Riedstadt“: Annelies Hirsch
2. Verschwisterungskommission: Heike Muris-Knorr

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.*

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

**TOP 18      Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben gem. § 100 HGO  
hier: Bestattungswesen / Baukosten Trauerhalle Crumstadt  
DS-VII-198/03**

B e s c h l u s s:

Gemäß § 100 HGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Buchstabe b) der Haushaltssatzung beschließt und genehmigt die Gemeindevertretung außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 16.000,00 € bei der Haushaltsstelle 7500.5650000 (Bestattungswesen / Baukosten Trauerhalle Crumstadt).

Die Deckung der unvorhergesehenen und unabweisbaren außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt durch Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Rücklage.

*Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 19      Antrag der CDU-Fraktion zur Berichterstattung über die  
Sanierung des Wohnhauses Riedstraße 64 im OT Erfelden  
DS-VII-199/03**

B e s c h l u s s:

In der 11. Sitzung der Gemeindevertretung am 29. August 2002 wurde die Umwidmung von Haushaltsmitteln in Höhe von Euro 56.000 zur Sanierung des gemeindeeigenen Wohnhauses Riedstr. 64 im OT Erfelden beschlossen. Zusätzlich sollten Euro 80.000 bereits zur Verfügung stehende Mittel, aus Ansparungen der Vorjahre, eingesetzt werden. Die Sanierung sollte umgehend begonnen werden, u.a. angesichts der bekannten Wohnungsnot.

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.05.2003 einen umfassenden Bericht vorzulegen, der insbesondere folgende Fragen beantwortet:

1. Wann wurde mit der Sanierung begonnen?
2. Welche Arbeiten hat der Bauhof seit Oktober 2002 erledigt?
3. Welche Abweichungen ergeben sich bei der vorgelegten Kostenkalkulation?
4. Warum gab es Verzögerungen und worauf sind diese zurückzuführen?
5. Wer verwaltet die Euro 80.000 aus Ansparungen?
6. Wie wurden diese verzinst?
7. Welche Schlußfolgerung zieht der Gemeindevorstand aus der Sanierungszusammenarbeit mit der Baugenossenschaft Ried?

*Diese Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*





zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

In den Umkleideräumen wurden die alten Elektroheizkörper durch Lufterhitzer ersetzt. Die Beseitigung von Schutt und Sträuchern in der Nord-West-Ecke des Sportplatzes steht noch aus und soll im Rahmen der Deichsanierung erledigt werden.

**Sportplatz Goddelau:**

Die Wasserhähne im Sanitärgebäude wurden überprüft und Perlatoren erneuert. Haushaltsmittel sind 2003 für die Duschanlagen (neue Wasserspararmaturen) bereitgestellt.

**Sportplatz Leeheim:**

Ein Standplatz für die Mülltonnen wurde bislang noch nicht ausgeführt; Mittel müssen erst beantragt werden.

**Sportplatz Wolfskehlen:**

Der Ballfangzaun ist noch nicht repariert; wird 2003 erledigt. Das Gelände um den Hartspielfeld wird ersatzlos entfernt.

Alle anderen Beanstandungen sind erledigt

**3. Wie soll der hohe Investitionsbedarf abgearbeitet werden?**

Zurzeit ist kein weiterer über die normale Bauunterhaltung hinaus gehender Investitionsbedarf erkennbar. Nachdem der Immobilienbetrieb eingerichtet wurde, werden alle bebauten Grundstücke einer Überprüfung unterzogen, so auch die Sportanlagen. Danach wird eine Prioritätenliste über die vorzunehmenden Maßnahmen erstellt.

**4. Welche Budgetierungsverträge mit den Vereinen wurden verlängert und bis wann?**

Die Budgetierungsverträge verlängern sich automatisch um ein Jahr, wenn keine der Vertragsparteien eine Kündigung ausspricht. Keiner der Verträge wurde bislang gekündigt.

C

**1. Wann gedenkt der Gemeindevorstand den Vertrag mit der Ried Wärme & Haustechnik GmbH der Gemeindevertretung vorzulegen?**

Die Verträge für die Wärmeversorgung des Ortszentrums und des Rathauses liegen noch nicht in schriftlicher Form vor. Eine Beschlussfassung in der Gemeindevertretung wird vom Gemeindevorstand als nicht erforderlich angesehen – zur Information können die Verträge jedoch zu gegebener Zeit den Fraktionsvorsitzenden übersandt werden.

**2. Wie ist der Sachstand bezüglich des Abweichungsverfahrens vom ROP Südhessen Gewerbeansiedlung Wolfskehlen „Auf dem Forst“?**

Hierzu erhält die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 27. März eine neue Beschlussvorlage (siehe TOP 9, DS-VII-189/03)

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

**TOP 3      Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt  
DS-VII-183/03**

Zur bereits im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss veränderten Beschlussvorlage legen die Fraktionen der SPD und GLR folgenden **Änderungsantrag** vor:

Die Gemeindevertretung beschließt: Der Beschlussvorschlag des Gemeindevorstandes wird in § 6 (4) der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt mit folgendem Wortlaut geändert:

"Die Aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für ein Kindergartenjahr. Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch Veränderungen des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert."

*Dem Änderungsantrag wird mit 31 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt.*

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende neue Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 01. August 1994 außer Kraft.

**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der  
Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten und der Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 10 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessenversorgung.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.1999 (BGBl. I S. 770, 1062), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2552) oder nach dem Einkommenssteuergesetz in der Fassung vom 16.04.1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kindertagesstätte als auch für die Schulkindbetreuung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird sowohl für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte als auch in der Schulkindbetreuung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

## § 2

### **Benutzungsgebühr im Kindergartenbereich**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich bei den Grundmodulen
  1. für die halbtägige Betreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 103,40 /Monat
  2. für die Vor- und Nachmittagsbetreuung, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 und von 14.00-16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 154,90/Monat
  3. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 154,90 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
  4. für die Betreuung mit Mittagessen, Öffnungszeit von 8.00 - 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind Euro 206,50 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr Euro 25,90
  2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr,  
den verlängerter Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr  
und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils Euro 12,80
- (3) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung beim Mittagessen an festen Wochentagen und am Nachmittag an festen Wochentagen, einheitlich für das erste Kind:
1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Mittagessen 12.00 – 14.00 Uhr Euro 10,40  
(Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag 14.00 – 17.00 Uhr Euro 16,00

### § 3

#### **Benutzungsgebühr im Bereich Schulkindbetreuung**

- (1) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung
1. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind Euro 135,00/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
  2. für die Schulkindbetreuung mit Mittagessen, mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind Euro 185,00/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für die regelmäßige Betreuung am Nachmittag an festen Wochentagen, einheitlich für das erste Kind:
- für einen zusätzlicher Wochentag am Nachmittag 14.00 – 17.00 Uhr *Euro 12,50*

### § 4

#### **Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen**

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte oder eine Schulkindbetreuung, betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in § 2 und § 3 genannten Beträge. Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 6 gestellt,

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt. Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Dies gilt auch für weitere Kinder, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einer Evangelischen Kindertagesstätte oder einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut werden.

## § 5

### **Beitragsermäßigungen im Kindergartenbereich durch weitere Geschwisterkinder**

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergartenbereich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte oder Schulkindbetreuung besuchen.

Die Betreuungsgebühren, werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern
- 50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 6 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

## § 6

### **Beitragsermäßigung im Kindergartenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens**

- (1) Die in § 2 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden. Die Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

	<b>monatliches Familienbruttoeinkommen Euro</b>			
	<b>bis 3.199 €</b>	<b>3.200-5.299 €</b>	<b>5.300–7.399 €</b>	<b>größer 7.400 €</b>
Halbtagsplatz	auf 67,80	auf 79,70	auf 91,50	auf 103,40
Regelplatz	auf 101,60	auf 119,40	auf 137,20	auf 154,90
Essensplatz	auf 101,60	auf 119,40	auf 137,20	auf 154,90
Ganztagsplatz	auf 135,40	auf 159,10	auf 182,80	auf 206,50
Frühdienst lang	auf 17,00	auf 20,00	auf 23,10	auf 25,90
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 8,40	auf 9,90	auf 11,30	auf 12,80
ein zusätzlicher Wochentag beim Mittagessen	auf 6,80	auf 8,00	auf 9,20	auf 10,40
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 10,50	auf 12,30	auf 14,20	auf 16,00

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 5 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenverordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für ein Kindergartenjahr. Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, *wenn es durch Veränderungen des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt*. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (5) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 1 und § 2 festgesetzt.

## § 7

### **Gebühren für zusätzliche Betreuungszeiten im Einzelfall**

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach § 2 und § 3 genutzten Betreuungszeiten, werden einheitlich für jedes Kind gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 2 und § 3 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der § 5 und § 6 finden hier keine Anwendung.
- (2) Für jede zusätzliche Betreuungsstunde wird einheitlich Euro 1,00 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

## § 8

### **Verpflegungsentgelt**

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Kinderinsel (Wolfskehlen), in der Schulkindbetreuung Crumstadt und in der Schulkindbetreuung Goddelau beträgt Euro 28,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 1 und § 6 Absatz 2 wird Euro 1,40 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Thomas-Mann-Platz (Erfelden), Feerwalu (Leeheim), in der Schulkindbetreuung Erfelden und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 51,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 1 und § 6 Absatz 2 wird Euro 2,60 erhoben.

- (3) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

## § 9

### **Zahlung der Betreuungsgebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte oder der Schulkindbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte oder der Schulkindbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

## § 10

### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

## § 11

### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind/die Kinder von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren entrichten.

Wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger kein Verpflegungsentgelt entrichten kann die Betreuungszeit auf halbtägige bzw. Vor- und Nachmittagsbetreuung reduziert werden.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 10.06.1994 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

*Die so geänderte Vorlage wird mit 19 Ja-Stimmen bei 15 Nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.*

### **TOP 8      Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“ (vormals Erfelden Nord-Ost)**

**hier: a) Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen Entwurfes**

**b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1**

**BauGB**

**DS-VII-188/03**

**B e s c h l u s s:**

**a)      Zustimmende Kenntnisnahme des städtebaulichen Entwurfes**

Die Gemeindevertretung nimmt den städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan „Wohngebiet Erfelden Nord-Ost“ zustimmend zur Kenntnis.



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

Die erste Stufe der Realisierung soll von der verlängerten Goddelauer Straße nach Westen als Bebauungsplan (in zwei Bauabschnitten) vorangetrieben werden. Der östliche Bereich soll zu einem später noch festzulegenden Zeitpunkt bebaut werden.

Das nordöstliche Eck des Baugebietes soll abgerundet werden. Die Verlängerung der Marienbader Straße Richtung Osten soll nur fußläufig erfolgen.

**b) Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer öffentlichen Auslegung der Planung im Rathaus erfolgen. Außerdem soll im Rahmen der frühzeitige Bürgerbeteiligung eine weitere Bürgerversammlung stattfinden.

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.*

**TOP 13 Waldneuanlage in Abweichung vom Landschaftsplan  
DS-VII-193/03**

Hierzu legt die SPD- und GLR-Fraktion einen gemeinsamen Änderungsantrag vor:

„Die Eigentümer verpflichten sich in einem privatrechtlichen Vertrag mit der Gemeinde Riedstadt, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht für die Flughafenerweiterung verwendet werden.“

*Der Änderungsantrag wird mit 8 Ja-Stimmen, 22 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.*

**B e s c h l u s s:**

Die Gemeindevertretung hält abweichend vom geltenden Landschaftsplan die Neuanlage von Wald auf den Grundstücken in Erfelden Flur 10 Nr. 182, 183 und 184 für fachlich akzeptabel unter folgenden Bedingungen:

- positive Beurteilung der Fachbehörden (Wasser, Forst, Landwirtschaft)
- Einbeziehung des Grundstücks Erfelden Flur 10, Nr. 181
- Waldanlage auf mindestens 5,5 ha (zusammenliegend)
- standortgerechte Bepflanzung nach Vorgaben des Forstamtes

*Diese (im Haupt- und Finanzausschuss geänderte) Vorlage wird mit 25 Ja-Stimmen, 6 Nein- Stimmen und 3 Enthaltung beschlossen.*

**TOP 14      Mitgliedschaft bei der Baugenossenschaft Ried eG  
hier: Beitritt mit einem weiteren Geschäftsanteil  
DS-VII-194/03**

Nach ausführlicher Diskussion verständigt sich die Gemeindevertretung darauf, die Beschlussvorlage bis zur Mai-Sitzung zurückzustellen. Der Bürgermeister will sich darum bemühen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende der Baugenossenschaft Ried, Herr Bürgermeister Horst Gölzenleuchter, bei der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses anwesend sein kann, um über die aktuellen Entwicklungen bei der Baugenossenschaft zu berichten.

**TOP 22      Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zur Integration  
der Schülerbeförderung in den ÖPNV  
DS-VII-202/03**

**B e s c h l u s s :**

Die Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH des Kreises Groß-Gerau (LNVG), beauftragt vom Schulträger den Schülerverkehr zu organisieren, wird zum 1. September 2003 die Schülerbeförderung des Südkreises in den ÖPNV integrieren. Demnach werden die SchülerInnen der Martin-Niemöller-Schule in Goddelau, der Johannes-Gutenberg-Schule und des Gymnasiums in Gernsheim den öffentlichen Personennahverkehr benutzen müssen.

Ab diesem Zeitpunkt wird die 3km-Regelung des §161(2) des Hessischen Schulgesetzes zum Tragen kommen. Dies hat zur Folge, dass für eine Vielzahl der SchülerInnen der Ortsteile Crumstadt, Erfelden und Wolfskehlen der kostenlose Schülertransport entfällt. Der Schulträger übernimmt dann nur noch die Beförderungskosten der SchülerInnen außerhalb dieser 3km-Zone zur Martin-Niemöller-Schule. Betroffen sind etwa 200 SchülerInnen der MNS, bei Kosten von ca. 200,- Euro/anno einer Schülerkarte ergeben sich Mehreinnahmen von 40.000,- Euro für die LNVG.

Die Gemeindevertretung in Riedstadt fordert deshalb den Gemeindevorstand auf, sich bei dem Schulträger des Kreises Groß-Gerau und der Lokalen Nahverkehrsgesellschaft dafür einzusetzen, dass in Riedstadt auch weiterhin alle SchülerInnen der betroffenen Ortsteile kostenlos den Schülertransport erhalten. Weiterhin soll geprüft werden, inwieweit eine kostenlose Schülerkarte dahingehend erweiterbar wird - um z.B. durch den Ankauf einer Zusatzkarte auch außerhalb der Schulzeit den ÖPNV benutzen zu können.

*Dem Dringlichkeitsantrag wird mit 19 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen  
bei 3 Enthaltungen mehrheitlich zugestimmt.*

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. März 2003

---

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung gegen 22.35 Uhr.

Riedstadt, den 21. April 2003

(Vorsitzender)

(Schriftführer)